



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 23.01.2025

Nr. 04

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – UAB Lentransa	53
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aydin Kilic	53
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Margherita Parrino	54
▶ Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) – Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall –	54
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgwedel	
▶ Bekanntmachung der Stadt Burgwedel über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	55
2. Stadt Pattensen	
▶ 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Pattensen	56
C) Sonstige Bekanntmachungen	
aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
▶ 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	57
▶ 20. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	58
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basse in Metel	59

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – UAB Lentransa**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: UAB Lentransa vert.d.d.
Geschäftsführer
Aleksandr Vasilevskij
letzte bekannte Anschrift: Pramones G. 97,
11115 Vilnius (Litauen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2024, Aktenzeichen 01.09099.001618.9-24 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Wegner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aydin Kilic**

An die nachstehende Person

Name: Kilic
Vorname(n): Aydin
Geburtsdatum: 17.03.1976
letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Raabe-Straße 9,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-AC8181 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Margherita Parrino**

An die nachstehende Person

Name: Parrino
Vorname(n): Margherita
Geburtsdatum: 03.04.1968
letzte bekannte Anschrift: Falkenweg 7,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-PM2711, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) – Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall –**

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für vier Windenergieanlage im Außenbereich von Pattensen (Region Hannover), Gemarkung Schulenburg.

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH (Stuttgart) beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage im Windpark Schulenburg-Nord. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E1. Die Gesamthöhe über Grund beträgt 249,5 Meter, die Nabenhöhe 162,0 Meter, der Rotordurchmesser 175,0 Meter und die Leistung jeweils 6,0 Megawatt.

Aktuell gibt es für das Plangebiet keine rechtskräftigen planerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus. Als Vorbelastungen befinden sich 13 Windkraftanlagen unterschiedlichen Alters und Typs, zwei Hochspannungsfreileitungstrassen sowie Verkehrswege und Biogasanlagen in der Vorhabenumgebung.

Die WEA-Bestandsanlagen und die Neuanlagen bilden zusammen keine kumulierenden Vorhaben. Die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang zwischen den Anlagen ist nicht gegeben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde daher auf Nr. 1.6.3 in der Anlage 1 zum UVPG abgestellt: Bei einer Anzahl von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ist eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Durch die neuen WEA-Standorte sind keine Schutzgebiete direkt betroffen. Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Belange) sind nicht erkennbar. Das Auffinden von Bodendenkmale im Rahmen der erforderlichen Erdarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen sind aber aufgrund der einzuhaltenden, vorsorgenden Gebote und Genehmigungsvorbehalten nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz unwahrscheinlich.

Im Ergebnis ist daher überschlägig festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bestehen. Ein weiterer Prüfschritt ist daher nicht erforderlich. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover, den 13.01.2025

Region Hannover
Sven Schinkel
Teamleitung 36.21

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

► Bekanntmachung der Stadt Burgwedel über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Burgwedel wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der Servicezeiten (Mo. u. Do. 08–12 Uhr und 14–17 Uhr; Di. 08–12 Uhr und 14–18 Uhr, Fr. 08–12 Uhr) im Rathaus der Stadt Burgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, EG, Bürgerbüro (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12 Uhr, bei der Stadt Burgwedel (Rathaus der Stadt Burgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, 1. OG, Zimmer 2.09) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch ge-

gen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 43 – Hannover-Land I – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Burgwedel gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Burgwedel mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage

vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Burgwedel vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burgwedel, den 23.01.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Bürgermeisterin

– – –

2. Stadt Pattensen

► 2. Änderungssatzung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Pattensen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 26. September 2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 14. März 2013 beschlossen:

§ 1

§ 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und seine Zusammensetzung legt der Rat im Rahmen seiner Geschäftsordnung fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 26.11.2024

Stadt Pattensen
gez. Schumann
Bürgermeisterin

– – –

C) Sonstige Bekanntmachungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

► **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 09.01.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
„Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Laubsäcken (§ 3 Abs. 6 S. 5) und Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 11 und 14) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.“
2. **§ 1 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Abs. 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.“
3. **§ 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallbehälter (§ 11 Abs. 6 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.“

4. **§ 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:**
„Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, der Antrag muss bis zum 15. eines Monats eingegangen sein.“
5. **§ 2 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„Bei der Verwendung der zugelassenen Laubsäcke (§ 3 Abs. 6 S. 5) und der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 11 und 14) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig.“
6. **§ 3 Abs. 2 Sätze 2–3 erhalten folgende Fassung:**
„Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als sonstige Nutzungseinheit. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen wird eine sonstige Nutzungseinheit zugrunde gelegt.“
7. **§ 3 Abs. 6 Satz 6 wird ersatzlos gestrichen:**
„In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum 31.07.2024 nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l-Biosack 1,00 €.“
8. **§ 3 Abs. 15 erhält folgende Fassung:**
„Für den Wiedereinzug eines Abfallbehälters wird eine Gebühr für den Abtransport und Reinigung je Behälter erhoben. Sie beträgt:
für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l-Behälter 31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³-Behälter 84,97 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³-Behälter 189,16 €.“
9. **§ 3 Abs. 16 wird neu eingefügt:**
„Auf Antrag kann ab dem 01.08.2025 bei einem Altpapierbehälter die Leerung wöchentlich erfolgen. Die monatliche Gebühr beträgt:
für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l-Behälter 10,50 €
für einen 660 l-, 1,1 m³-, 2,5 m³-
oder 4,5 m³-Behälter 29,45 €.

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen.“
10. **§ 7 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen:**
„Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 11.12.2023 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Hannover, den 09.01.2025

Jens Palandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

► **20. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 09.01.2025 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 11.12.2023 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 34/2023, S. 404 und Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27/2023, S. 124, jeweils 21.12.2023) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag kann der Standplatz auch auf einem angrenzenden oder direkt gegenüberliegenden

Nachbargrundstück zugelassen werden, sofern das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist.“

2. § 11 Absatz 1 Sätze 6–7 erhalten folgende Fassung:

„Sofern ein Standplatz vorhanden ist, der den in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Anforderungen genügt, holt der Zweckverband Restabfall- und Bioabfallbehälter vom Standplatz ab und bringt sie nach der Leerung dorthin zurück. Für Wertstoffbehälter gelten die Vorschriften der §§ 15–24.“

3. § 11 Absatz 2 Sätze 3–6 werden neu eingefügt:

„Die Behältergriffe müssen direkt zugänglich sein und die Behälter dürfen nicht in Haltevorrichtungen eingehängt sein. Die Türbreite und der vorhandene Platz müssen ein unfallfreies Rangieren zulassen. Der Zweckverband nimmt keine Schlüssel bei verschlossenen Standplätzen entgegen, Einzelheiten sind in diesen Fällen mit dem Zweckverband abzustimmen.“

4. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird neu eingefügt:

„Altpapier wird ab dem 01.08.2025 in der Regel 14-täglich abgefahren, auf Antrag kann ein höherer Abfuhrhythmus gegen zusätzliche Gebühr vereinbart werden, die Entscheidung liegt beim Zweckverband.“

5. § 15 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Einsammlung ist das Altpapier am Tage der Abholung um 6.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Umleerbehältern in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen.“

6. § 17 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Kartonverbunden sind am Abfuhrtag bis um 6.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Wertstoff-Umleerbehältern bereit zu stellen.“

7. § 17 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Andere Abfälle dürfen in die Wertstoff-Umleerbehälter nicht eingefüllt werden.“

8. § 17 Absatz 2 Satz 7 wird ersatzlos gestrichen:

„Wertstoffsäcke, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht eingesammelt wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen.“

9. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bioabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die sich in den nach dieser Satzung zugelassenen

senen Biotonnen sammeln lassen. Andere Abfälle dürfen den Biotonnen nicht zugeführt werden.“

10. **§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
„Grünabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in Biotonnen sammeln lassen (z. B. Baum- und Strauchschnitt).“
11. **§ 22 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**
„Die zu überlassenden Bioabfälle sind in den vom Zweckverband zur Verfügung gestellten braunen 80 l-, 120 l- oder 240 l-Biotonnen bzw. dem 660 l-Behälter zu sammeln und zu überlassen.“
12. **§ 22 Absatz 4 Sätze 7–9 werden ersatzlos gestrichen:**
„Im übrigen Entsorgungsgebiet sind Bioabfälle bis zum 31.07.2024 in den dafür bestimmten 30 l Biosäcken mit dem Aufdruck „Region Hannover“ zu sammeln und zu überlassen. Die Biosäcke werden wöchentlich entsorgt. Ab dem 01.08.2024 gelten die Sätze 3 bis 6 für das gesamte Entsorgungsgebiet.“
13. **§ 22 Absatz 5 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen:**
„Auf Anforderung holt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung Grünabfälle bis zu einer Gesamtmenge bis 3 m³ gegen Gebühr ab.“
14. **§ 22 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen:**
„Der zur Abholung am Straßenrand bereit gestellte Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist gebündelt (Länge bis 1,50 m, Stammdicke bis 15 cm) zu überlassen.“
15. **§ 22 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Dieser darf nur bis zu 15 Kilo befüllt und ausschließlich in der Laubsaison vom 15.10. bis 15.12. zusätzlich zur Biotonne bereitgestellt werden.“
16. **§ 29 erhält folgende Fassung:**
„(1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 11.12.2023 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Hannover, den 09.01.2025

Jens Palandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

— — —

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basse in Metel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basse für den Friedhof in Metel am 18.12.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der

Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
für 30 Jahre: 545,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 681,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 22,70 €

3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 243,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 8,10 €

4. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.603,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 78,00 €
 - c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle –: 258,00 €
 - d) Grabstein 480,00 €
 beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungsdauer

5. Urnenbaumgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.536,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 47,00 €
 - c) Investitionskosten – je Grabstelle –: 200,00 €
 - d) Plakette: 280,00 €
 beinhaltet die Pflege sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungsdauer

6. Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen):
 - a) für 30 Jahre: 3.330,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 97,00 €
 - c) Investitionskosten – je Doppelgrabstelle –: 885,00 €
 - d) Plakette: 280,00 €
 beinhaltet die Pflege sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungsdauer

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 5 b) oder 6 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 26,00 €

